

Kärntner Landesfeuerwehrverband

# Landesfeuerwehrkommando



## Anleitung

Empfehlungen zur Abhaltung von Jahreshauptversammlungen und Wahlen während Covid19





## 1 Einleitung

Die vorliegende Anleitung umfasst Empfehlungen zur Verringerung des Infektionsrisikos mit SARS-CoV-2 („Corona-Virus“) bei der Abhaltung von Versammlungen und im Jahr 2021 anstehender Wahlen auf Orts-, Bezirks- und Landesebene.

Als regulativer Rahmen gelten jedenfalls die einschlägigen gesetzlichen Rahmenbedingungen (z. B. Corona-Verordnungen), die über die Empfehlungen dieser Anleitung hinaus regeln, ob die Abhaltung derartiger Veranstaltungen überhaupt legitimiert ist.

## 2 Abhaltung einer Jahreshauptversammlung

Für die Abhaltung von Jahreshauptversammlungen auf örtlicher Ebene können folgende Empfehlungen ausgesprochen werden, wobei grundsätzlich empfohlen wird, die Jahreshauptversammlung möglichst gemeinsam mit den Ortsfeuerwehrkommandantenwahlen 2021 (vgl. Punkt 3) durchzuführen:

- Die Tagesordnung sollte auf die wesentlichsten Punkte eingeschränkt werden.
- Die Teilnehmer an der Jahreshauptversammlung sollten auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden (Aktive Mitglieder, Mitglieder der Reserve, anzugelobende Mitglieder, Bürgermeister sowie je ein Vertreter des zuständigen Feuerwehrabschnittes und des Bezirksfeuerwehrkommandos).
- Im Rahmen der Vorbereitung zur Jahreshauptversammlung sollten geeignete Räumlichkeiten mit großzügigem Fassungsvermögen ermittelt werden (z. B. Kultur- oder Gemeindefsaal, Fahrzeughalle, Veranstaltungssaal, etc.).
- Die Bestuhlung im für die Jahreshauptversammlung vorgesehenen Raum muss die Einhaltung des geltenden (gesetzlichen) Mindestabstandes sicherstellen.
- Im Zugangsbereich sollte jedenfalls eine Händedesinfektionsmöglichkeit geschaffen und darüber hinaus situationsangepasste Hygienemaßnahmen vorgesehen werden.
- Auf Basis der jeweils geltenden „Corona-Regeln“ ist vorab zu prüfen, inwieweit die Teilnehmerregistrierung, fixe Sitzplatzzuweisung und das verpflichtende Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erforderlich ist.
- Während und nach der Jahreshauptversammlung sollte keine Bewirtung erfolgen.

Wird die Jahreshauptversammlung in einem Gastronomiebetrieb abgehalten, so ist dies nur mit der Einhaltung sämtlicher gesetzlicher und behördlicher Auflagen bzw. Maßnahmen möglich (z. B. Beschränkung der Personenanzahl).

Für den Fall, dass im Jahr 2020 keine Jahreshauptversammlung stattfinden konnte, wäre bei der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung ein Bericht über das Jahr 2019 einzubinden.



## 3 Abhaltung der Orts- und Gemeindefeuerwehrkommandantwahlen

### 3.1 Variante 1 (wie Jahreshauptversammlung)

Diese Variante sieht die Umsetzung analog zu einer Jahreshauptversammlung (vgl. Punkt 2) vor:

- Einladungen ergehen nur an die Wahlberechtigten und je einen Vertreter des zuständigen Feuerwehrabschnittes und des Bezirksfeuerwehrkommandos.
- Im Rahmen der Vorbereitung sollten geeignete Räumlichkeiten mit großzügigem Fassungsvermögen ermittelt werden (z. B. Kultur- oder Gemeindesaal, Fahrzeughalle, Veranstaltungssaal, etc.).
- Die Bestuhlung im vorgesehenen Raum muss die Einhaltung des geltenden (gesetzlichen) Mindestabstandes sicherstellen.
- Im Zugangsbereich sollte jedenfalls eine Händedesinfektionsmöglichkeit geschaffen und darüber hinaus situationsangepasste Hygienemaßnahmen vorgesehen werden.
- Auf Basis der jeweils geltenden „Corona-Regeln“ ist vorab zu prüfen, inwieweit die Teilnehmerregistrierung, fixe Sitzplatzzuweisung und das Verpflichtende Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erforderlich ist.
- Während und nach der Wahl sollte keine Bewirtung erfolgen.

### 3.2 Variante 2 (Wahllokal)

Wird für die Durchführung der Wahlen ein Wahllokal (z. B. Rüsthaus, Gemeindeamt oder sonstiges, geeignetes Wahllokal) vorgesehen, so sollten folgende Empfehlungen geprüft werden:

- Einladungen ergehen nur an die Wahlberechtigten und je einen Vertreter des zuständigen Feuerwehrabschnittes und des Bezirksfeuerwehrkommandos.
- Im Wahllokal selbst sollte sich grundsätzlich nur die Wahlbehörde sowie die Vertreter des Abschnittes bzw. des Bezirksfeuerwehrkommandos unter Einhaltung des Mindestabstandes aufhalten (allenfalls Mund-Nasen-Schutz-Pflicht).
- Die Wahlberechtigten versammeln sich vor dem Wahllokal unter Einhaltung des Mindestabstandes (allenfalls Mund-Nasen-Schutz-Pflicht).
- Die Feststellung der Anwesenheit durch den Wahlleiter erfolgt vor dem Wahllokal. Damit einher geht die Registrierung der wahlberechtigten Teilnehmer.
- Die Wahlberechtigten werden jeweils einzeln aufgerufen und aufgefordert, zur Stimmabgabe ins Wahllokal einzutreten.
- Im Zugangsbereich sollte jedenfalls eine Händedesinfektionsmöglichkeit geschaffen und darüber hinaus situationsangepasste Hygienemaßnahmen vorgesehen werden.
- Die Stimmabgabe im Wahllokal erfolgt jedenfalls unter Einhaltung des Mindestabstandes (allenfalls Mund-Nasen-Schutz-Pflicht).
- Der Wahlberechtigte verbleibt nach seiner Stimmabgabe im Nahebereich des Wahllokales unter Einhaltung des Mindestabstandes (allenfalls Mund-Nasen-Schutz-Pflicht).
- Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Wahlleiter erfolgt vor dem Wahllokal.
- Während und nach der Wahl sollte keine Bewirtung erfolgen.



### 4 Abhaltung von Abschnitts-, Bezirks- und Landesfeuerwehrtagen

Grundsätzlich sollten nur jene Feuerwehrtage abgehalten werden, die nach sorgfältiger Beurteilung als unaufschiebbar gelten, außer es stellt sich eine deutliche Besserung der Covid19-Lage im Laufe des Jahres 2021 ein.

Folgendes wird empfohlen:

- Die Tagesordnung sollte auf die wesentlichsten Punkte eingeschränkt werden.
- Die Teilnehmer sollten auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden (Einladung).
- Im Rahmen der Vorbereitung zum jeweiligen Feuerwehrtag sollten geeignete Räumlichkeiten mit großzügigem Fassungsvermögen ermittelt werden (z. B. Kultur- oder Gemeindegemeinschaftssaal, Stadtsaal, Messehalle, etc.).
- Die Bestuhlung im vorgesehenen Raum muss die Einhaltung des geltenden (gesetzlichen) Mindestabstandes sicherstellen.
- Im Zugangsbereich sollte jedenfalls eine Händedesinfektionsmöglichkeit geschaffen und darüber hinaus situationsangepasste Hygienemaßnahmen vorgesehen werden.
- Auf Basis der jeweils geltenden „Corona-Regeln“ ist vorab zu prüfen, inwieweit die Teilnehmerregistrierung, fixe Sitzplatzzuweisung und das Verpflichtende Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erforderlich ist.
- Sämtliche behördlichen Auflagen und Maßnahmen sind einzuhalten.
- Während und nach der Veranstaltung sollte keine Bewirtung erfolgen.

### 5 Mitgeltende Dokumente

- *10 Verhaltensregeln für den Feuerwehreinsatz für die Kärntner Feuerwehren während Covid19*

### 6 Versionsverlauf

Version	Datum	Grund	Ersteller / Bearbeiter
01	20.11.2020	Neuerstellung	Schulausschuss
02	24.11.2020	Ergänzung und Festlegung	Hauptausschuss